

Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person

(Bescheinigung gem. §2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

WICHTIG: Lesen Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte(r) (Eltern/gesetzlicher Vertreter)

1. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	
Telefonnummer	! Nur gültig mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils !

den Erziehungsauftrag für mein Kind

2. Personalien der zu beaufsichtigten Person

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

3. Personalien der erziehungsbeauftragten Begleitperson

Sauer, Daniel Name, Vorname	08.12.1987 Geburtsdatum
Konradstraße 25, 91301 Forchheim Adresse	
+49 160 / 4766277 09191 / 714 -215 Telefonnummern	

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten:

Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt.

Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um der zu beaufsichtigenden Person Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstaltung Jugendfahrt der Stadt Forchheim nach Berlin vom 01.11.2025 bis 04.11.2025 besucht wird. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter der oben angegebenen Telefonnummer jederzeit zu erreichen.

Ort, Datum	Unterschrift	Ort, Datum	Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) / Elternteil		erziehungsbeauftragte Begleitperson	

WICHTIG: Eine Fälschung der Unterschrift ist nach §267 SGB strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden!



Hinweise:

- Dieses Formular muss vom unterzeichnenden Elternteil vollständig ausgefüllt werden
- Die Bescheinigung ist nur für die jeweilige Veranstaltung gültig
- **Es ist zwingend notwendig, eine Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite!) des unterzeichnenden Elternteils mitzubringen.**
Weiter muss sowohl die Begleitperson als auch die zu beaufsichtigende Person einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen können (keinen Schülerausweis oder ähnliches!)
- Eine Übertragung der Aufsicht auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig
- Die Begleitperson verpflichtet sich, mit dem Jugendlichen auf die Fahrt zu gehen und diese auch wieder mit der zu beaufsichtigenden Person zu beenden!
- Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten/Arealen der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keine alkoholischen Getränke zu sich nimmt.
- Für Aufbewahrung, Verbleib und ggf. Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen nach Veranstaltungsende ist das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales, vertreten durch Stadtjugendpfleger Daniel Sauer verantwortlich

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, sodass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise übermäßigen Alkoholkonsums, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die erziehungsbeauftragte Person ist ggf. haftbar im Sinne des § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.

Benimmklausel:

Die Betreuungspersonen bestimmen die Regeln und sind gegenüber minderjährigen und volljährigen Teilnehmenden weisungs- und aufsichtsberechtigt. Die Betreuungspersonen sind berechtigt, Teilnehmende (unter Punkt 2. als zu beaufsichtigende Person genannt), die in grober Weise gegen die Prinzipien einer Aktion zu verstoßen, auszuschließen und nach Rücksprache mit deren/dessen gesetzlichen Vertretern auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

Ort, Datum	Unterschrift	Ort, Datum	Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) / Elternteil		erziehungsbeauftragte Begleitperson	



Verabreichung von Medikamenten:

Mein Kind hat eine Krankheit	nein		ja		
Mein Kind hat eine Allergie	nein		ja		
Mein Kind nimmt Arzneimittel	nein		ja		
Kann mein Kind sein Medikament selbst verabreichen	nein		ja		
Meinem Kind dürfen weitere Medikamente verabreicht werden (z.B. Ibuprofen, Aspirin etc.)	nein		ja		

Ich erkläre hiermit, dass das Betreuungspersonal gemäß dem Passus „Verabreichung von Medikamenten“ meinem Kind Arzneimittel verabreichen darf.

Ort, Datum	Unterschrift	Ort, Datum	Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) / Elternteil		erziehungsbeauftragte Begleitperson	

